



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Kirstin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5572**

A15

27. August 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

413-6.08.01-164547

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:

Engelbert Sanders

Telefon 0211 5867-3442

Telefax 0211 5867-3220

engelbert.sanders@msb.nrw.de

**Bericht zum Thema „Förderprogramm Extra-Zeit“**

Bitte der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen um einen schriftlichen Bericht  
für die ASB-Sitzung am 1. September 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Förderprogramm  
Extra-Zeit“ für die ASB-Sitzung am 1. September 2021. Ich wäre Ihnen  
dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule  
und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung  
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung  
am 1. September 2021  
zum Thema „Förderprogramm Extra-Zeit“**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat bereits am 9. März 2021 das Programm „Extra-Zeit zum Lernen in NRW“ gestartet, um die Auswirkungen der Pandemie auf die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Möglichen abzufedern. Bis zum Ablauf der Sommerferien 2022 stellt das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen dieses Programms Fördermittel für außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Die ursprünglich bereitgestellten 36 Millionen Euro wurden im Rahmen des Bund-Länder-Programmes „Aufholen nach Corona“ bedarfsgerecht auf 60 Millionen Euro erhöht.

Das Programm „Extra-Zeit zum Lernen in NRW“ umfasst drei Förderrichtlinien:

- Förderbedingungen für Gruppenangebote für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Schulen,
- Förderbedingungen für Gruppenangebote für Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen und
- Förderbedingungen für Individuelle Bildungs- und Betreuungsangebote im häuslichen Umfeld als Einzelmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Förderbedarf.

Die Förderrichtlinien für Gruppenangebote sehen für die durch die Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachausgaben einen maximalen Förderbetrag pro Gruppe pro Tag in Höhe von 400 Euro vor. Hierfür sind pro Tag in sechs Zeitstunden ein Bildungs- und Betreuungsprogramm für eine 8 bis 15 Teilnehmende große Gruppe von Schülerinnen und Schülern von allgemeinbildenden Schulen zu erbringen, und zwar durch Personen, welche die in der Förderrichtlinie definierten Qualifikationen vorweisen. Die insoweit bereitgestellten Geldmittel sind mit Blick auf die vorstehenden Rahmenbedingungen somit ausschließlich auf die Durchführung des Bildungs- und Betreuungsprogramms ausgerichtet. Sie beinhalten keine weiteren geförderten Leistungsteile (zum Beispiel Übernachtungskosten). Derjenige, der die Leistungen anbietet, trägt daher alle Aufwendungen, welche über den Förderbetrag von 400 Euro je Gruppe je Tag hinausgehen.

Die Förderrichtlinien sind im Internet abrufbar unter:  
[www.schulministerium.nrw/extra-zeit](http://www.schulministerium.nrw/extra-zeit)

Die Förderung der Angebote „Extra-Zeit in Jugendherbergen“ der Landesverbände des Deutschen Jugendherbergswerkes (DJH) wurde auf dem bestehenden Förderweg über die Bezirksregierungen aus der Richtlinie „Extra-Zeit zum Lernen“ vorgenommen. Die Landesverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und daher antragsberechtigt. Antrags- und Genehmigungsverfahren entsprechen dem bestehenden, mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 1. März 2021 (AZ: 413-6.08.01-158391) veröffentlichten Verfahren im Rahmen der *„Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligung durch Gruppenangebote für die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern von allgemeinbildenden Schulen“*. Es besteht daher keine Exklusivität des Deutschen Jugendherbergswerkes oder eine wie auch immer geartete Bevorzugung eines Anbieters.

Das Ministerium für Schule und Bildung begrüßt ausdrücklich auch die Beteiligung anderer Anbieter im Rahmen des Förderprogramms. Antragsberechtigt sind hierbei alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII sowie Schulträger (Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände und Landschaftsverbände) und Hochschulen.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können direkt Mittel bei den Bezirksregierungen beantragen. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe von Ziffer 6 der Förderrichtlinie ist zudem ausdrücklich zugelassen und auch erwünscht. So ist es daher auch möglich, in Kooperation mit antragsberechtigten Stellen (z.B. Schulträger) Angebote zu unterstützen, indem diese weitere, nicht selbst antragsberechtigte Anbieter als „Dritte“ mit der Durchführung der Maßnahmen betrauen und die Fördermittel weiterleiten.

Unabhängig von diesem Förderweg können alle Anbieter zukünftig alternativ auch aus der Fördersäule „Extra-Geld“ des Programms „Ankommen und Aufholen“ Kooperationen mit Schulträgern eingehen.